

# Allgemeine Geschäftsordnung Stadtkino Bad Waldsee eG

## **1. Mitgliederliste**

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen, welche von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden kann.

## **2. Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand einberufen. Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen. In Ergänzung zu §3 der Satzung muss eine Generalversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. Diese Erklärung muss den Zweck und die Gründe für die Einberufung enthalten. Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben, können aber in schriftlicher Form Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

## **3. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss (und ggf. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden.

## **4. Prüfungsbericht**

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

## **5. Protokolle der Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen**

Über den Verlauf von Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, welche vom Vorstand aufbewahrt werden.

## **6. Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes haben bei ihrer Tätigkeit ordentliche und gewissenhafte Sorgfalt anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft haben sie Stillschweigen zu wahren. Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

### **7. Rabatte an Mitglieder**

Rabatte an Mitglieder können (auch in Form von Kinofreikarten), wenn keine Verlustvorträge bestehen, frühestens im zweiten Geschäftsjahr gewährt werden.

### **8. Erstattung von Auslagen**

Angemessene, tatsächlich entstandene Auslagen von Ehrenamtlichen für Zwecke der Genossenschaft werden gegen entsprechenden Nachweis und nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erstattet. Pauschale Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtliche werden nicht gewährt.

### **9. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsordnung können von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 6. November 2012 beschlossen.